

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Bürgermeister- und Ratsbüro

Sitzungsvorlage

Datum: 15.11.2004

Drucksache Nr.: **04/0392**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Sitzungstermin: 01.12.2004

Betreff:

Neufassung der Richtlinien über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt die Neufassung der nachfolgenden Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW. Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin vom xx.xx.xxxx

über die Behandlung von

Anregungen und Beschwerden

gemäß § 24 GO NRW

Vorbemerkung

Jeder hat gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Sankt Augustin an den Rat der Stadt Sankt Augustin zu wenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt diese Richtlinien für die Abwicklung von Anregungen/Beschwerden.

Soweit die nachfolgenden Richtlinien nichts anderes bestimmen, ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

1. Zuständigkeiten

Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Haupt- und Finanzausschuss hat für diese Arbeiten mit Beschluss vom 13.09.1995 einen Unterausschuss für Bürgerangelegenheiten eingerichtet.

2. Anforderungen

- (1) Anregungen oder Beschwerden bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit nicht aus der Anschrift ersichtlich, müssen sie den Rat bzw. den Unterausschuss für Bürgerangelegenheiten als Adressaten aus ihrem Inhalt erkennen lassen.
- (3) Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet werden und dem Unterausschuss zusammen vorgelegt werden.

3. Zurückweisung

- (1) Eine Zurückweisung im Unterausschuss ohne sachliche Prüfung erfolgt, wenn Anregungen/Beschwerden
 - a) eine Angelegenheit beinhalten, für die die Stadt Sankt Augustin örtlich und sachlich nicht zuständig ist,
 - b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder mangels Sinnzusammenhang nicht möglich ist,
 - c) keinen Absender enthalten (anonyme Eingaben),
 - d) inhaltlich einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde gleichzusetzen sind,
 - e) sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können oder hätten eingelegt werden können,
 - f) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde
 - g) die Behandlung schutzwürdiger privater Interessen verletzen würde,
 - h) gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung/Beschwerde keinen neuen Sachverhalt enthält
 - i) lediglich dazu dienen sollen, eine Rechtsauskunft zu erhalten,
 - j) inhaltlich einen Straftatbestand erfüllen.

4. Verfahren

- (1) Der/Die Bürgermeister/in fertigt innerhalb von 14 Tagen eine Eingangsbestätigung und teilt dem/der Petenten/in mit, wann die Behandlung im Unterausschuss erfolgen wird.
- (2) Der Unterausschuss tagt vor jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses soweit zu behandelnde Anregungen/Beschwerden vorliegen.
- (3) Antragstellenden kann in der Sitzung des Unterausschusses das Wort erteilt werden.
- (4) Der Unterausschuss kann nach Prüfung der Anregung/Beschwerde
 - a) der Stellungnahme des/der Bürgermeister/in zustimmen und feststellen, dass der Anregung/Beschwerde entsprochen werden soll oder nicht entsprochen werden kann,
 - b) dem Rat, einem Ausschuss des Rates oder dem/der Bürgermeister/in empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder die Angelegenheit zu prüfen,
 - c) die Anregung/Beschwerde wegen Rücknahme oder aus einem anderen Grund für erledigt erklären.Die abschließende Beschlussfassung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der/Die Antragsteller/in erhält über den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses sowie evtl. weitere Maßnahmen oder Prüfungen einen schriftlichen Bescheid des/der Bürgermeister/in.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Sankt Augustin an den Rat der Stadt Sankt Augustin zu wenden.

Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Haupt- und Finanzausschuss hat für diese Arbeiten mit Beschluss vom 13.09.1995 einen Unterausschuss für Bürgerangelegenheiten eingerichtet.

Die Arbeitsweise des Unterausschusses stützt sich derzeit auf die Richtlinien des früheren Beschwerdeausschusses aus dem Jahre 1980. Diese Richtlinien sind insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen nicht mehr aktuell. Die Neufassung trägt dieser Anforderung Rechnung. Hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs der Behandlung von Anregungen und Beschwerden entspricht die Neufassung im wesentlichen den bisherigen Regelungen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.